



Verband Berlin-Brandenburgischer
Wohnungsunternehmen e.V.

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2018 mit Absenkung des Prozentsatzes

12.09.2017 Fachinformation

Nach der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2018, die am 3. August 2017 im BGBl. 2017 Teil I, Seite 3056 veröffentlicht wurde, gilt für das Jahr 2018 ein Prozentsatz der Künstlersozialabgabe von 4,2 Prozent.

Für das Jahr 2017 beträgt der Abgabesatz für die Künstlersozialversicherung noch 4,8 Prozent. Ab Januar 2018 sinkt dieser Prozentsatz auf 4,2 Prozent. Eine verstärkte Prüfungs- und Beratungstätigkeit zum Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabesatzes haben voraussichtlich dazu geführt, dass 2015 und 2016 rund 50.000 abgabepflichtige Unternehmen neu erfasst wurden. Dadurch kommen mehr Unternehmen ihrer Abgabepflicht nach, sodass der Abgabesatz gesenkt werden konnte. Die Wohnungsunternehmen müssen die Abgabe zahlen, wenn sie regelmäßig Leistungen im Rahmen der bildenden Kunst, der Publizistik, der Öffentlichkeitsarbeit oder der Werbung an selbständige Künstler in Auftrag geben und diese Leistungen verwerten.

Der Verordnungstext steht im Downloadbereich zur Verfügung.

Downloads

09-17_kuenstlersozialabgabe_anlage

18.52 KB
PDF

<https://bbu.de/beitraege/kuenstlersozialabgabe-verordnung-2018-mit-absenkung-des-prozentsatzes>